

# Wer eine Ware transportiert, ist nicht immer **FRACHTFÜHRER**

Lohnfuhr- und Frachtverträge bilden die vertragliche Basis beim Gütertransport. Dabei gilt es einige Feinheiten zu beachten, empfiehlt JOSEF TRAXLER, Mitglied des Ressorts Recht & Versicherung und Geschäftsführer des Versicherungsunternehmens FIALA.



**F**rachtführer und Spediteure haften grundsätzlich nach eigenen frachtrechtlichen und speditonsrechtlichen, oft auch nach gesetzlich zwingenden Bestimmungen. Der bekannte Grundsatz lautet: verschuldensunabhängige, frachtrechtliche Obhutshaftung für Beschädigung und Verlust der anvertrauten Ware sowie bei Verspätungsschäden. Häufig bestehen zwischen dem Hauptfrachtführer und dem Subunternehmer „Rahmenvereinbarungen“: Der Subunternehmer stellt Fahrzeuge samt Fahrer zur Verfügung für Transporte des Hauptfrachtführers, der den Transport organisiert.

„Die Frage dieses Vertragsverhältnisses wird insbesondere dann relevant, wenn Schadenersatzansprüche beim Hauptfrachtführer durchgesetzt werden, gegebenenfalls auch, wenn von dessen Versicherer beim Subunternehmer Regress genommen wird“, betont Josef Traxler, Geschäftsführer des Versicherungsunternehmens FIALA, das seit 71 Jahren als Spezialist für Speditions- und Frachtführerhaftungsversicherungen in Österreich und dem angrenzenden Ausland agiert. Im Klartext: Wer Waren zum Transport übernimmt, ist nicht immer notwendigerweise auch der „Frachtführer“.

## Eingeschränkte Haftung bei „Lohnfuhr“

Gerichtsurteile dazu stellen klar, dass zwischen Hauptfrachtführer und Subunternehmer kein Frachtführerverhältnis vorliegt und der Subunternehmer demnach nicht für einen Warenverlust haftet, weil es sich in diesem Fall um eine sogenannte „Lohnfuhr“ handelt. Der „begrenzten“ Haftung des Lohnfuhrunternehmers (nur für einen „mangelfreien“ Lkw und für den „durchschnittlich geeigneten“ Fahrer) steht im Verhältnis Hauptfrachtführer zu seinem Auftraggeber die Haftung nach den frachtvertraglichen Regeln gegenüber.

Traxler verweist auf die Besonderheiten beim Lohnfuhr-Vertragsverhältnis: Der Lohnfuhrunternehmer stellt nur Fahrer und Fahrzeug zur Verfügung und überlässt die Disposition dem Auftraggeber. Ein Lohnfuhrvertrag ist ein „typengemischter Vertrag“ mit Elementen der Miete (Lkw) und der Dienstverschaffung/Arbeitsüberlassung (Lenker).

Der Lohnfuhrunternehmer ist grundsätzlich nicht als Frachtführer anzusehen – es wird kein Beförderungserfolg geschuldet – und er kann nicht nach transportrechtlichen Regeln in Anspruch genommen werden. Er hat demnach keine „Obhutspflicht“ am Transportgut und haftet nur verschuldensabhängig.

## Wer disponiert über den Fahrer?

Entscheidend ist, ob der auftraggebende Hauptfrachtführer oder der, der Fahrzeug und Lenker stellt, auch über den Fahrer disponiert und ihn anweist (unmittelbare, verbindliche, umfassende Weisungen oder auch „qualifizierte Weisungsabhängigkeit“ genannt). Bei ladungsbezogenen, einzelnen Lohnfuhrverträgen („geschuldete Ortsveränderung“) sollten die CMR-Bestimmungen angewendet werden, bei Dauerverhältnissen („überlassende/andauernde“ Lohnfuhrverträge) die Bestimmungen über Vermietung/Dienstverschaffung.

„Bei der Lohnfuhr ist auch der Bereich ‚Arbeitnehmerüberlassung/Dienstverschaffung‘ von Bedeutung“, so Traxler. Das gilt besonders bei der Frage der deliktischen Haftung der Fahrer gegenüber dem Auftraggeber des Transports. Anwendbare, geltende frachtrechtliche Haftung verdrängt die deliktische Haftung, der Lohnfuhrunternehmer haftet nur bei Auswahlverschulden. Das sorgt unter Spediteuren und Frachtführern mitunter für Unklarheiten. Daher rät Traxler, auch als beeideter Sachverständiger für Transportversicherungen: Um sicher zu sein, ob es sich um eine reine Lohnfuhr handelt, sollten die Vertragsvereinbarungen juristisch genau geprüft werden. Denn ein „Beförderungsauftrag“ führt nicht in jedem Fall zu einer transportrechtlichen Haftung. Wichtig ist, dem Bedarf entsprechend „Lohnfuhrverhältnisse“ in die versicherungstechnische Risikoerhebung miteinzubeziehen und im Deckungsumfang einer frachtrechtlichen Verkehrshaftungsversicherung zu berücksichtigen. ■



**Das Vertragsverhältnis zwischen Frachtführer und Subunternehmer wird bei Schadenersatzansprüchen relevant.**

**Josef Traxler**  
Geschäftsführer FIALA und Mitglied Ressort Recht & Versicherung



FOTOS: SHUTTERSTOCK, BEIGESTELLT